



B10-0146/2025

5.3.2025

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an Erklärungen des Rates und der Kommission

gemäß Artikel 136 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zu dem Weißbuch zur Zukunft der europäischen Verteidigung
(2025/2565(RSP))

Rasa Juknevičienė, Nicolás Pascual de la Parte, Riho Terras, Michael Gahler, David McAllister, Sebastião Bugalho, Andrzej Halicki
im Namen der PPE-Fraktion

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Weißbuch zur Zukunft der europäischen Verteidigung (2025/2565(RSP))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- gestützt auf Titel V des Vertrags über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Kapitel 2, Abschnitt 2 betreffend Bestimmungen über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP),
- unter Hinweis auf die Erklärung von Versailles, die am 11. März 2022 auf der informellen Tagung der Staats- und Regierungschefs angenommen wurde,
- unter Hinweis auf den „Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung – Für eine Europäische Union, die ihre Bürgerinnen und Bürger, Werte und Interessen schützt und zu Weltfrieden und internationaler Sicherheit beiträgt“, der am 21. März 2022 vom Rat angenommen und am 24. März 2022 vom Europäischen Rat gebilligt wurde,
- unter Hinweis auf die nationalen Sicherheitsstrategien der Mitgliedstaaten,
- unter Hinweis auf den vom Rat am 22. Mai 2023 gebilligten Pakt für die zivile GSVP – Maßnahmen für wirksamere zivile Missionen („Civilian CSDP Compact – Towards more effective civilian missions“),
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2022/1968 des Rates vom 17. Oktober 2022 über eine militärische Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine (EUMAM Ukraine)¹,
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2024/890 des Rates vom 18. März 2024 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2021/509 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität²,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union³,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092⁴,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2023/1525 des Europäischen Parlaments und

¹ ABl. L 270 vom 18.10.2022, S. 85, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1968/oj>.

² ABl. L, 2024/890, 19.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/890/oj>.

³ ABl. L 79I vom 21.3.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/452/oj>.

⁴ ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/697/oj>.

- des Rates vom 20. Juli 2023 zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP)⁵,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über die Einrichtung eines Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA)⁶,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020⁷,
 - unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 18. April 2023 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Stärkung der Solidarität und der Kapazitäten in der Union für die Erkennung, Vorsorge und Bewältigung von Cybersicherheitsbedrohungen und -vorfällen (COM(2023)0209),
 - unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 21. Februar 2025 mit dem Titel „EU-Aktionsplan für Kabelsicherheit“ (JOIN(2025)0009),
 - unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 10. März 2023 mit dem Titel „Weltraumstrategie der Europäischen Union für Sicherheit und Verteidigung“ (JOIN(2023)0009),
 - unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission (EU) 2023/2113 vom 3. Oktober 2023 zu Technologiebereichen, die für die wirtschaftliche Sicherheit der EU von entscheidender Bedeutung sind, zwecks weiterer Risikobewertung mit den Mitgliedstaaten⁸,
 - unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 10. November 2022 mit dem Titel „Aktionsplan zur militärischen Mobilität 2.0“ (JOIN(2022)0048),
 - unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 18. Mai 2022 mit dem Titel „Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen und die nächsten Schritte“ (JOIN(2022)0024),
 - unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 10. März 2023 über die Aktualisierung der EU-Strategie für maritime Sicherheit und ihres Aktionsplans „Eine erweiterte EU-Strategie für maritime Sicherheit angesichts sich wandelnder maritimer Bedrohungen“ (JOIN(2023)0008),

⁵ ABl. L 185 vom 24.7.2023, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1525/oj>.

⁶ ABl. L, 2023/2418, 26.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2418/oj>.

⁷ ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj>.

⁸ ABl. L, 2023/2113, 11.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2023/2113/oj>.

- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 5. März 2024 mit dem Titel „Eine neue europäische Industriestrategie für den Verteidigungsbereich: Erreichen der Verteidigungsbereitschaft der EU durch eine reaktionsfähige und resiliente europäische Verteidigungsindustrie“ (JOIN(2024)0010),
- unter Hinweis auf den Bericht des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 20. Juni 2024 mit dem Titel „Bericht über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – unsere Prioritäten 2024“,
- unter Hinweis auf Ursula von der Leyens „Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024–2029“ vom 18. Juli 2024 mit dem Titel „Europa hat die Wahl“,
- unter Hinweis auf den im April 2024 veröffentlichten Bericht von Enrico Letta mit dem Titel „Much more than a market“ (Viel mehr als nur ein Markt) und insbesondere dessen Abschnitt „Promoting peace and enhancing security: towards a Common Market for the defence industry“ (Förderung von Frieden und Verbesserung der Sicherheit: Hin zu einem gemeinsamen Markt für die Verteidigungsindustrie),
- unter Hinweis auf den Bericht von Mario Draghi vom 9. September 2024 mit dem Titel „The future of European competitiveness“ (Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit) und dessen Kapitel 4 „Increasing security and reducing dependencies“ (Erhöhung der Sicherheit und Verringerung von Abhängigkeiten),
- unter Hinweis auf den Bericht von Sauli Niinistö vom 30. Oktober 2024 mit dem Titel „Safer Together: Strengthening Europe’s Civilian and Military Preparedness and Readiness“ (Gemeinsam für mehr Sicherheit: Stärkung der zivilen und militärischen Vorsorge und Bereitschaft Europas),
- unter Hinweis auf den Nordatlantikvertrag von 1949,
- unter Hinweis auf die Gipfelerklärung von Madrid, die im Rahmen der Tagung des Nordatlantikrats am 29. Juni 2022 in Madrid von den NATO-Staats- und Regierungschefs abgegeben wurde,
- unter Hinweis auf das Strategische Konzept der NATO für 2022 und das Kommuniqué zum NATO-Gipfeltreffen in Vilnius, das im Rahmen der Tagung des Nordatlantikrats am 11. Juli 2023 in Vilnius von den NATO-Staats- und Regierungschefs veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf die Gemeinsamen Erklärungen zur Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO, die am 8. Juli 2016, am 10. Juli 2018 und am 10. Januar 2023 unterzeichnet wurden,
- unter Hinweis auf den neunten Fortschrittsbericht über die Umsetzung der vom Rat der EU und vom Nordatlantikrat am 6. Dezember 2016 und 5. Dezember 2017 gebilligten gemeinsamen Vorschläge, den der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsident der Kommission und der NATO-Generalsekretär dem Rat der EU und dem Nordatlantikrat am 13. Juni 2024 gemeinsam vorgelegt haben,

- unter Hinweis auf die Gipfelerklärung von Washington, die im Rahmen der Tagung des Nordatlantikrats am 10. Juli 2024 in Washington von den teilnehmenden NATO-Staats- und Regierungschefs abgegeben wurde,
 - unter Hinweis auf den Plan für den Sieg der Ukraine, den der ukrainische Präsident Wolodymyr Selenskyj dem Europäischen Rat am 17. Oktober 2024 vorgestellt hat,
 - unter Hinweis auf die Reden und Erklärungen im Rahmen der Sicherheitskonferenz in München vom 14. bis 16. Februar 2025,
 - unter Hinweis auf die Erklärungen im Rahmen des Treffens der Staats- und Regierungschefs zur Ukraine am 2. März 2025 in London,
 - unter Hinweis auf die vorübergehende Einstellung jeglicher Militärhilfen der Vereinigten Staaten für die Ukraine,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Präsidentin der Kommission vom 4. März 2025 zum Verteidigungspaket, dem „ReArm Europe“-Plan,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich die Sicherheitslage in Europa in den letzten Jahren in beispiellosem Maße verschlechtert hat; in der Erwägung, dass allgemein die Auffassung herrscht, dass Europa in der Lage sein muss, die bezüglich der europäischen Sicherheit bestehenden Herausforderungen wirksam zu bewältigen und einen Zustand der Verteidigungsbereitschaft zu erreichen;
 - B. in der Erwägung, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine einen Wendepunkt in der europäischen Geschichte darstellte; in der Erwägung, dass Putins Angriffskrieg gegen die Ukraine weithin als Angriff auf die sich nach dem Zweiten Weltkrieg herausgebildete europäische Friedensordnung sowie auf die Weltordnung insgesamt angesehen wird;
 - C. in der Erwägung, dass viele Länder trotz vorheriger Anzeichen und Warnungen nicht die gebotenen Verteidigungsmaßnahmen ergriffen haben; in der Erwägung, dass das 2014 von den NATO-Mitgliedern vereinbarte Ziel, 2 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) für Verteidigungsausgaben aufzuwenden, immer noch nicht von allen NATO-Mitgliedern in der EU erreicht wird; in der Erwägung, dass sich die Lücke zwischen dem 2-%-Ziel und den tatsächlichen Verteidigungsausgaben der EU-Mitgliedstaaten im Zeitraum 2006–2022 auf 1 770 Mrd. EUR belief⁹; in der Erwägung, dass der 2-%-Richtwert der NATO für Verteidigungsinvestitionen im Jahr 2024 voraussichtlich von 16 EU-Mitgliedstaaten, die auch NATO-Mitglieder sind, überschritten wird, nachdem es im Jahr 2023 nur neun Mitgliedstaaten waren;

⁹ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu einem Programm für die europäische Verteidigungsindustrie und einem Rahmen für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern (EDIP) (C(2024)4822).

- D. in der Erwägung, dass infolge dieser Investitionslücken in zahlreichen Berichten, insbesondere in der Gemeinsamen Mitteilung mit dem Titel „Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen“ vom Mai 2022, besorgniserregende Lücken bei den europäischen Verteidigungsfähigkeiten festgestellt wurden;
- E. in der Erwägung, dass im Draghi-Bericht hervorgehoben wurde, dass im kommenden Jahrzehnt Finanzmittel in Höhe von 500 Mrd. EUR für die europäische Verteidigung bereitgestellt werden müssen und dass eine Kombination von strukturellen Schwachstellen besteht, die die Wettbewerbsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) beeinträchtigen, und dass in dem Bericht ferner eine Fragmentierung, unzureichende öffentliche Verteidigungsausgaben und ein begrenzter Zugang zu Finanzmitteln als Hindernisse für eine funktionsfähige EDTIB ermittelt werden; in der Erwägung, dass die Darlehenspolitik der Europäischen Investitionsbank (EIB) die Finanzierung von Munition und Waffen sowie von Ausrüstung oder Infrastrukturen, die ausschließlich für militärische und polizeiliche Zwecke bestimmt sind, ausschließt;
- F. in der Erwägung, dass im Niinistö-Bericht darauf hingewiesen wird, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten noch nicht vollständig auf die schwersten sektorübergreifenden oder multidimensionalen Krisenszenarien vorbereitet sind, insbesondere in Anbetracht der sich zunehmend verschlechternden Lage außerhalb der EU; in der Erwägung, dass in dem Bericht darauf bestanden wird, dass eine solche Vorbereitung der EU und ihrer Mitgliedstaaten erforderlich ist, um potenziellen Gegnern zu signalisieren, dass sie die EU nicht besiegen können; in der Erwägung, dass in dem Bericht die Tatsache beklagt wird, dass es der EU an einem gemeinsamen Plan für den Fall einer bewaffneten Aggression mangelt, wobei ferner hervorgehoben wird, dass die EU ihr Sicherheitskonzept überdenken muss;
- G. in der Erwägung, dass die anhaltenden Rüstungsbemühungen Russlands und seine diesbezügliche Zusammenarbeit mit anderen autoritären Mächten, mit denen die europäischen Bestände und Produktionskapazitäten deutlich übertroffen werden, eine unvergleichbare und äußerst schwerwiegende Bedrohung für den Weltfrieden sowie für die Sicherheit und territoriale Unversehrtheit der EU und ihrer Mitgliedstaaten darstellen; in der Erwägung, dass das russische Regime insbesondere seine Beziehungen zu den autokratischen Regierungen Chinas, Irans und Nordkoreas stärkt, um seine Ziele zu erreichen;
- H. in der Erwägung, dass die EU auch mit den vielfältigsten und komplexesten nichtmilitärischen Bedrohungen seit ihrer Gründung konfrontiert ist, die durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verschärft werden, darunter Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, Cyberangriffe, Angriffe auf Untersee-Infrastruktur, wirtschaftlicher Druck, Erpressung mit Nahrungsmitteln und Energie, Instrumentalisierung der Migration und staatsgefährdende politische Einflussnahme; in der Erwägung, dass die EU derartige Bedrohungen in ihrer Verteidigungs- und Sicherheitspolitik ernsthaft berücksichtigen sollte;
- I. in der Erwägung, dass die jüngsten Maßnahmen und Erklärungen der US-Regierung die Bedenken hinsichtlich der künftigen Haltung der USA gegenüber Russland, der NATO

und der Sicherheit Europas weiter verstärkt haben;

- J. in der Erwägung, dass sich das Sicherheitsumfeld der EU nicht nur in Osteuropa, sondern auch in ihren Partnerländern in der südlichen Nachbarschaft und darüber hinaus verschlechtert hat;
- K. in der Erwägung, dass die katastrophalen Auswirkungen vergangener oder noch andauernder Kriege, die Instabilität, die Unsicherheit, die Armut und der Klimawandel in der Sahelzone, in Nordostafrika und in Libyen ernste Risiken für die Sicherheit der EU und ihre Wirtschafts- und Handelsinteressen bergen; in der Erwägung, dass die Instabilität und die Unsicherheit in der südlichen Nachbarschaft und in der Sahelzone eng mit der Verwaltung der EU-Außengrenzen und der Eindämmung illegaler Migration verbunden sind und in dieser Hinsicht nach wie vor eine akute Herausforderung darstellen;
- L. in der Erwägung, dass die Sicherheit in Europa an die Stabilität auf dem afrikanischen Kontinent geknüpft ist und dass die zunehmende Präsenz nichteuropäischer Akteure davon zeugt, dass es in der Region an ausreichender Sicherheit und diplomatischem Engagement dafür mangelt, den bestehenden Herausforderungen wirksam zu begegnen und strategische Interessen zu schützen;
- M. in der Erwägung, dass das Schwarze Meer von einem sekundären zu einem primären militärischen Schauplatz für die EU und die NATO geworden ist und sich neben der Ostsee zu einer für die europäische Sicherheit zentralen strategischen Region im Hinblick auf die Reaktion auf die Bedrohung durch Russland entwickelt hat;
- N. in der Erwägung, dass die Arktis für die wirtschaftliche Entwicklung und den Verkehr zunehmend an Bedeutung gewinnt, gleichzeitig jedoch mit Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der Militarisierung sowie mit Herausforderungen, die sich aus dem zunehmenden geopolitischen Wettbewerb und der zunehmenden Migration ergeben, konfrontiert ist;
- O. in der Erwägung, dass China, getrieben von seinem Ehrgeiz, eine globale Supermacht zu werden, die auf Regeln basierende internationale Ordnung untergräbt, indem es zunehmend eine resolute Außenpolitik und eine feindselige Wirtschafts- und Wettbewerbspolitik verfolgt und Güter mit doppeltem Verwendungszweck exportiert, die von Russland im Kampf gegen die Ukraine eingesetzt werden, wodurch die Sicherheit und die Interessen Europas bedroht werden; in der Erwägung, dass China zudem massive Investitionen in seine Streitkräfte tätigt, seine wirtschaftliche Macht einsetzt, um Kritik weltweit zu unterdrücken, und sich als dominierende Macht in der indopazifischen Region zu behaupten beabsichtigt; in der Erwägung, dass China durch die Verstärkung seiner konfrontativen, aggressiven und einschüchternden Handlungen gegen einige seiner Nachbarn, insbesondere in der Taiwanstraße und im Südchinesischen Meer, ein Risiko für die regionale und globale Sicherheit sowie für die wirtschaftlichen Interessen der EU darstellt; in der Erwägung, dass China seit vielen Jahren ein alternatives Narrativ verbreitet und Menschenrechte, demokratische Werte und offene Märkte in multilateralen und internationalen Foren infrage stellt; in der Erwägung, dass durch den zunehmenden Einfluss Chinas in internationalen Organisationen positive Fortschritte behindert werden und Taiwan weiterhin von einer

rechtmäßigen und echten Beteiligung an diesen Organisationen ausgeschlossen wird;

- P. in der Erwägung, dass das Parlament und der Rat im Jahr 2023 Einigungen über die Verordnung zur Einrichtung des Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) und die Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) erzielt haben, die als kurzfristige Notfallmaßnahmen darauf abzielen, die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern zu fördern, die Produktionskapazität der europäischen Verteidigungsindustrie zu erhöhen und die erschöpften Bestände aufzufüllen;
- Q. in der Erwägung, dass die Kommission im Jahr 2024 Vorschläge für die Einrichtung einer Europäischen Industriestrategie für den Verteidigungsbereich (EDIS) und eines Programms für die Europäische Verteidigungsindustrie (EDIP) vorgelegt hat, die insbesondere darauf ausgerichtet sind, die Verteidigungsfähigkeiten der EU zu stärken und die Governance, die Versorgungssicherheit und die Integration der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung (DTIB) der Ukraine in die Basis der EU, die EDTIB, zu verbessern;
- R. in der Erwägung, dass für den Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten und ihre Anpassung an den militärischen Bedarf eine gemeinsame strategische Kultur sowie eine gemeinsame Wahrnehmung und Bewertung von Bedrohungen erforderlich sind und zudem Lösungen erarbeitet werden müssen, die es sodann in Grundsatzdokumenten und Konzepten zusammenzuführen gilt;
- S. in der Erwägung, dass das für Verteidigung und Weltraum zuständige Kommissionsmitglied und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik in Anbetracht der vorstehend dargelegten Herausforderungen und Analysen von der Präsidentin der Europäischen Kommission damit beauftragt wurden, ein Weißbuch zur Zukunft der europäischen Verteidigung auszuarbeiten, das am 19. März 2025 veröffentlicht werden soll;
1. ist der Ansicht, dass den Mitgliedern des Europäischen Rates in diesem Weißbuch über die Zukunft der europäischen Verteidigung konkrete Maßnahmen und Optionen vorgeschlagen werden müssen, damit in kürzestmöglicher Zeit wirklich wegweisende und dringend erforderliche Anstrengungen unternommen werden können, die auf die dringlichen Erfordernisse ausgerichtet sein müssen, die Verteidigungsfähigkeiten zügig erheblich zu erhöhen, die Fragmentierung des Marktes der europäischen Verteidigungsindustrie zu bewältigen, die Kapazitäten der EDTIB zu stärken, umgehend pragmatische Lösungen zur Bewältigung des erheblichen Finanzierungsbedarfs zu erarbeiten und umzusetzen, die Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO durch einen soliden europäischen Block in der NATO zu vertiefen und eine Aufstockung der militärischen Unterstützung der EU für die Ukraine und andere Nachbarländer, die die europäischen Werte teilen, sicherzustellen;
 2. fordert den Präsidenten des Rates António Costa auf, in Anbetracht der Schlussfolgerungen des Weißbuchs unverzüglich den Europäischen Rat einzuberufen, damit die Staats- und Regierungschefs der EU gemäß Artikel 42 Absatz 2 EUV sofortige weitreichende Beschlüsse zur Umsetzung der Europäischen Verteidigungsunion vereinbaren und die im Weißbuch genannten Maßnahmen

ausarbeiten können; fordert sowohl den Rat als auch die Kommission nachdrücklich auf, klare und konkrete Prioritäten mit kurz-, mittel- und langfristiger Perspektive mit einer entsprechenden zeitlichen Planung der Maßnahmen festzulegen;

3. bekräftigt seine früheren Forderungen, die direkte und indirekte Bedrohung durch einen Angriff Russlands auf die EU ernst zu nehmen und unverzüglich Vorbereitungen dafür zu treffen, die militärischen Kapazitäten Europas nach besten Kräften zu verbessern, damit Europa für die extremsten militärischen Unwägbarkeiten gerüstet ist; fordert daher, dass die Bedrohungsanalyse im Rahmen des Strategischen Kompasses der EU aktualisiert und auf eine Bewertung der Bedrohung ausgeweitet wird und dass die im Rahmen des Kompasses vorgesehenen Maßnahmen entsprechend angepasst werden, um dem Ausmaß dieser Bedrohung in der Bedrohungslage in der EU Rechnung zu tragen;
4. ist der festen Überzeugung, dass die europäischen Länder innerhalb der NATO mehr Verantwortung übernehmen müssen, insbesondere wenn es darum geht, die Sicherheit in Europa zu gewährleisten, und betont daher, dass ein starker und solider europäischer Block in der NATO der beste Weg ist, um die transatlantische Sicherheit zu fördern und die Sicherheit aller Europäer sicherzustellen; weist darauf hin, dass eine echte transatlantische Partnerschaft eine kollektive Übernahme von Verantwortung, gemeinsame Anstrengungen und eine gerechte Lastenteilung bedeutet;
5. betont, dass es wichtig ist, von den Erfahrungen der Ukraine bei der Bekämpfung der Aggression Russlands zu lernen, und fordert sofortige Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und Verteidigung an der nordöstlichen Grenze der EU zu Russland und Belarus, indem eine umfassende und widerstandsfähige Verteidigungslinie an Land, in der Luft und auf See aufgebaut wird, um militärischen und hybriden Bedrohungen zu begegnen; hebt hervor, dass die nationalen Maßnahmen durch Regulierungs- und Finanzierungsinstrumente der EU koordiniert und integriert werden müssen, um ihre Umsetzung zu beschleunigen;
6. betont, dass Europa weiterhin fest an der Seite der Ukraine steht, die mutig für die europäische Lebensweise kämpft, und bringt erneut seine Überzeugung zum Ausdruck, dass die Zukunft Europas auf den Schlachtfeldern in der Ukraine entschieden wird; bekräftigt daher, dass die EU die Ukraine so lange unterstützen wird, wie es nötig ist, damit die Ukraine diesen Krieg gewinnen kann, da eine erzwungene Aufgabe seitens der Ukraine und die Hinnahme eines „Friedensvertrags“ zu Putins Bedingungen den Zeitplan Russlands für die Verlagerung seiner Aggression auf die EU oder die NATO beschleunigen könnten; fordert die EU daher nachdrücklich auf, eine „Ukraine-Strategie“ mit klaren Zielen in Bezug auf die Unterstützung der Verteidigungsfähigkeiten der Ukraine und die Integration ihrer DTIB in die EDTIB auszuarbeiten und die notwendigen Ressourcen für die Umsetzung einer solchen Strategie zu mobilisieren, wobei es gleichzeitig die Arbeit der europäischen Verteidigungsindustrie in der Ukraine zu unterstützen gilt, um die lokale Produktion zu steigern und die Zusammenarbeit zwischen ukrainischen und EU-Verteidigungsunternehmen zu stärken; betont, dass eine solche Ukraine-Strategie integraler Bestandteil einer europäischen Verteidigungsstrategie sein muss; fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, mindestens 0,25 % ihres BIP für Militärhilfen für die Ukraine bereitzustellen;

7. betont, dass ein allumfassender Ansatz für die europäische Sicherheit erforderlich ist, mit dem sichergestellt wird, dass in allen EU-Politikbereichen Verteidigungs- und Sicherheitsaspekten sowohl mittels Rechts- als auch Finanzinstrumenten Rechnung getragen wird;
8. ist der Ansicht, dass die EU Eventualfallpläne für die wirtschaftliche Zusammenarbeit entwickeln sollte, damit sie darauf vorbereitet ist, dass im Fall großer Sicherheitskrisen die Mitgliedstaaten einander gegenseitige Unterstützung leisten können, und dass sie die Dialoge in der Wirtschaft und in der Rüstungsindustrie in Bezug auf Frühwarnungen vor gewaltsamen Bedrohungen, hybriden Bedrohungen und Cyberbedrohungen vertiefen sollte, um die Planung der gegenseitigen Unterstützung, den Schutz der kritischen Infrastruktur, die maritime Sicherheit und die Unterseesicherheit und andere Formen der vertieften Zusammenarbeit in der Rüstungsindustrie auszubauen; fordert in Zusammenarbeit mit der NATO eine Ausweitung der Reaktion auf den hybriden Krieg Russlands, mit dem es nicht nur die Ukraine, sondern den gesamten europäischen Kontinent zu destabilisieren trachtet;

Lückenschlüsse bei den Fähigkeiten

9. hält es für dringend erforderlich, die Lücken bei der militärischen Ausrüstung zu schließen und den Munitionsmangel zu beseitigen, indem man auf den Erfolg der Programme EDIRPA und ASAP aufbaut, und das EDIP rasch fertigzustellen, damit die gemeinsamen Fähigkeiten Europas und der Ukraine durch gemeinsame Beschaffung gesteigert und die Bestände an wichtigen Verteidigungsgütern und Munition wieder aufgefüllt werden; begrüßt, dass es mit dem EDIP gelingen könnte, die Verteidigungsfähigkeiten der EU und ihrer Mitgliedstaaten zu verbessern, die Versorgungssicherheit zu stärken und die Wirksamkeit und Kohärenz der Anstrengungen der EU durch neue Governance-Strukturen zu verbessern; hebt hervor, dass die Mittelausstattung des EDIP weit hinter den darin festgelegten Zielen zurückbleiben wird, und fordert daher, dass umgehend zusätzliche Finanzierungsquellen ermittelt und auch mögliche Umschichtungen im derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) geprüft werden, insbesondere im Hinblick auf europäische Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse und das Unterstützungsinstrument für die Ukraine, für das derzeit keine Mittel zur Verfügung stehen; betont mit Blick auf die Einschätzung der Bedrohungslage, wonach unter Umständen in nur wenigen Jahren ein Angriff Russlands auf das Gebiet der EU und der NATO droht, dass das EDIP rasch umgesetzt und vor dem nächsten MFR zusätzliche und umfangreiche Mittel für gemeinsame europäische Verteidigungsanstrengungen bereitgestellt werden müssen;
10. fordert, dass unverzüglich darauf eingegangen wird, dass die Verfügbarkeit strategischer Enabler in der Luft, auf See, unter Wasser, im Weltraum und im Cyberraum deutlich ausgeweitet werden muss;
11. regt an, fruchtbringende Projekte der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) und des Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) nach Maßgabe der bekannten Fähigkeitenlücken vorrangig zu behandeln und für eine ausreichende Mittelausstattung von Projekten zu sorgen, die sich als erfolgreich erwiesen haben; fordert, dass SSZ-Projekte beendet werden, die keine Ergebnisse erbringen und/oder keinen Mehrwert bei der Schließung von Fähigkeitenlücken und/oder hinsichtlich der europäischen

Verteidigungsbereitschaft aufweisen; betont angesichts der begrenzten Finanzausstattung des Europäischen Verteidigungsfonds, dass durch Doppelstrukturen – insbesondere in wichtigen Fähigkeitenbereichen wie Abfangsystemen für Hyperschallwaffen oder Kampfpanzern der Zukunft – das Geld der Steuerzahler in der EU vergeudet, die Entwicklungsdauer verlängert und mithin die Wahrscheinlichkeit erhöht würde, dass derlei Fähigkeiten aus den USA beschafft werden müssten, was den im EDIS festgelegten Zielen zuwiderläuft;

12. fordert, dass die Struktur des EU-Instrumentariums für die Verteidigungsindustrie rationalisiert wird, da mehr Finanzmittel allein nicht zum Erfolg führen dürften, sondern es umso wichtiger ist, dass diese Finanzmittel effizienter und wirksamer ausgegeben werden;
13. hebt hervor, dass unverzüglich für schlüssige Ergebnisse gesorgt werden muss, was den EU-Fähigkeitenentwicklungsplan (CDP), die Koordinierte Jährliche Überprüfung der Verteidigung und die NATO-Ziele im Bereich militärische Fähigkeiten anbelangt, damit Komplementarität vorgebracht wird und keine dysfunktionalen Doppelstrukturen entstehen; fordert, dass ein konkreter Aktionsplan ausgearbeitet wird, der einen klaren Zeitplan für jede Priorität im Einklang mit dem CDP und dem NATO-Verteidigungsplanungsprozess umfasst;
14. begrüßt den Vorschlag für europäische Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse zur Entwicklung gemeinsamer Fähigkeiten, die über die finanziellen Mittel der einzelnen Mitgliedstaaten hinausgehen, wozu ein europäischer Luftschild, Eigenständigkeit beim Weltraumzugang und der Weltraumüberwachung, Transport- und Kommunikationsfähigkeiten, Eigenständigkeit bei den digitalen Infrastrukturen und den Cloud-Infrastrukturen, Fähigkeiten für Langstreckenpräzisionsschläge und eine integrierte Luftabwehr sowie komplexe Schutzvorkehrungen im maritimen Bereich und im Unterseebereich zählen; hebt hervor, dass die Anstrengungen der EU im Bereich der Raketenabwehr mit Unterstützung der NATO für die von den EU-Mitgliedstaaten vorangetriebene Initiative „European Sky Shield“ abgestimmt und zusammengeführt werden müssen; betont, dass eine angemessene Finanzierung sichergestellt und zudem lange vor 2028 eingerichtet werden muss, damit in Anbetracht der Bedrohungsanalyse, wonach unter Umständen in nur wenigen Jahren ein Angriff Russlands auf das Gebiet der EU und der NATO droht, konkrete Ergebnisse erzielt werden können;
15. fordert, dass in Abstimmung mit der NATO, aber unter Wahrung der Eigenständigkeit der EU auf die EU zugeschnittene Krisenreaktionsstrategien für den Schutz der Unterseeinfrastruktur festgelegt werden; befürwortet Investitionen in fortschrittliche Erkennungs- und Überwachungssysteme zur Überwachung der Unterseeinfrastruktur;
16. fordert die EU auf, die Ausformung der militärischen Mobilität weiter zu beschleunigen; ist der Ansicht, dass die EU die Umstellung von „militärischer Mobilität“ auf „Militärlogistik“ vollziehen muss; betont, dass erhebliche Investitionen in die Infrastruktur für die militärische Mobilität erforderlich sind, um die Fähigkeiten für den Luftfrachttransport, Lager und die Kraftstoffinfrastruktur durch Depots, Häfen, Luft-, See- und Schienenverkehrsplattformen, Eisenbahnstrecken, Wasserstraßen, Straßen, Brücken und Logistikknotenpunkte zu ertüchtigen; betont, dass diese Investitionen in Zusammenarbeit mit der NATO getätigt werden müssen, indem ein

strategischer Plan für die Mobilitätsentwicklung ausgearbeitet wird;

17. betont, dass rasch eine Einigung über zusätzliche gemeinsame Streitkräfte der EU erzielt werden muss, da mit der als Krisenbewältigungsinstrument konzipierten EU-Schnelleingreifkapazität nur in begrenztem Umfang europäische Fähigkeiten dafür bereitgestellt werden, im Fall einer Aggression Russlands gegen das Gebiet der EU und der NATO zu reagieren und die NATO-Anstrengungen zu unterstützen; befürwortet daher, das militärische Planziel von 1999 wieder aufzugreifen und die Schnelleingreifkapazität schrittweise zu vergrößern, bis ein europäisches Korps von 60 000 Soldaten aufgestellt ist, das Teil einer ständigen EU-Struktur sein und gleichzeitig in das NATO-Truppenmodell integriert werden sollte;
18. empfiehlt, eine Regelung für die Versorgungssicherheit einzuführen, die auch gemeinsame strategische Vorräte an Rohstoffen und kritischen Bau- und Ersatzteilen vorsieht, damit die für die Herstellung von Rüstungsgütern benötigten Rohstoffe und Komponenten stets verfügbar sind und die Produktionszyklen beschleunigt und verkürzt werden können;

Stärkung der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der EU (EDTIB)

19. fordert, dass die gemeinsame Beschaffung der erforderlichen europäischen Rüstungsgüter und Verteidigungsfähigkeiten durch die EU-Mitgliedstaaten deutlich ausgeweitet wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Nachfrage durch die gemeinsame Beschaffung von Rüstungsgütern zu bündeln und der Kommission ein Mandat zur Beschaffung in ihrem Namen zu erteilen, im Idealfall für einen langfristigen Planungshorizont für die EDTIB zu sorgen, wodurch die Produktionskapazitäten der EDTIB und die Interoperabilität der europäischen Streitkräfte verbessert werden, und das Geld der Steuerzahler durch die Nutzung von Skaleneffekten effizient einzusetzen;
20. hebt hervor, dass das erste Instrument der EU für die gemeinsame Beschaffung, EDIRPA, ein herausragender Erfolg war, da mit diesem Instrument Anreize für die gemeinsame Beschaffung durch die Mitgliedstaaten geschaffen werden; vertritt die Auffassung, dass Mechanismen, die dem EDIRPA und der ASAP ähneln, fortgeführt werden müssen und gleichzeitig der Anteil der Mittel für gemeinsame Beschaffungsvorhaben gegenüber den Unterstützungsmaßnahmen für Forschung und Entwicklung erhöht werden muss;
21. ist der Ansicht, dass die Entwicklung der gemeinsamen Fähigkeit der EU dar auf beruhen sollte, welche Bedrohungsanalysen in Risikoanalysen enthalten sind und wie sich Projekte auf die Minderung der gemeinsamen Sicherheitsrisiken der EU auswirken;
22. vertritt die Auffassung, dass systematisch analysiert werden muss, welche Lehren sich aus dem Krieg in der Ukraine mit Blick auf den Technologieeinsatz ziehen lassen, und dass das Erfordernis von EU- und NATO-Standards im Hinblick darauf analysiert werden muss, wie sich diese Standards auf die Technologie- und Produktkosten auswirken und wie wirksam die Technologie und die Produkte im Einsatz sind;
23. betont, dass mit dem EDIP ein konkreter Beitrag dazu geleistet werden muss, dass sich kleine und mittlere Unternehmen und neue Marktteilnehmer leichter einbringen können, indem der Zugang zu Finanzmitteln vereinfacht, regulatorische Hindernisse abgebaut

und spezielle Unterstützungsmechanismen für Expansionstätigkeiten eingerichtet werden; hebt hervor, dass das EDIP als Sprungbrett zu einer größeren Eigenständigkeit Europas bei der Herstellung von Rüstungsgütern konzipiert werden sollte;

24. betont, dass der Aufbau europaweiter Wertschöpfungsketten im Rahmen der Verteidigungszusammenarbeit der EU unterstützt werden muss, indem Unternehmen aus der gesamten EU in die Herstellung von Rüstungsgütern einbezogen werden und Produktionsanlagen auf die gesamte EU verteilt werden, um die Versorgungssicherheit zu verbessern, die Attraktivität der Zusammenarbeit der EU im Verteidigungsbereich zu steigern und vor allem die Resilienz des Versorgungsnetzes zu erhöhen und so die Anfälligkeit der EU im Fall eines bewaffneten Angriffs zu verringern;
25. fordert, dass die geltenden und künftigen Rechtsvorschriften auf negative Auswirkungen auf die EDTIB überprüft und gegebenenfalls angepasst werden, insbesondere in Bezug auf die Produktionskapazitäten und die Versorgungssicherheit; fordert, in Zusammenarbeit mit der EDTIB eine erweiterte Bestandsaufnahme durchzuführen und dabei alle transversalen Hindernisse in den geltenden Rechtsvorschriften zu ermitteln; fordert, dass ein detaillierter Aktionsplan ausgearbeitet wird, damit die Probleme so bald wie möglich gelöst werden; betont, dass der derzeitige Rahmen für Ausfuhrgenehmigungen und Genehmigungen für die Verbringung innerhalb der EU sowie für die gegenseitige Zertifizierung von Ausrüstung überprüft, vereinfacht und harmonisiert werden muss, da es sich hierbei um eine der vorrangigen Maßnahmen handelt, mit denen eine bessere Zusammenarbeit im Binnenmarkt und zwischen den Mitgliedstaaten vorangebracht werden kann;
26. unterstreicht deutlich, dass die Investitionen der EU in neu aufkommende und disruptive Technologien und Strukturen im Verteidigungsbereich erheblich erhöht werden müssen, wobei darauf zu achten ist, dass die EU ihre Ressourcen nicht auf zu viele Projekte verteilt, darunter Cyberabwehr, Weltraum, komplexe Schutzvorkehrungen für Unterseeanlagen, neuartige Werkstoffe und Fertigung, künstliche Intelligenz, Quanteninformatik, Cloud-Computing und eigenständige Cloud-Infrastruktur, Hochleistungsrechnen, Internet der Dinge, Robotik, Biotechnologie und Nanotechnologie;
27. fordert die Kommission auf, das Potenzial der Weltraumtechnologien mit doppeltem Verwendungszweck voll auszuschöpfen und den Weltraum sowohl als neuen operativen Bereich als auch als entscheidende Voraussetzung für Operationen in mehreren Bereichen zu betrachten; hebt hervor, dass die EU derzeit eine erhebliche Lücke bei den Weltraumfähigkeiten gegenüber ihren wichtigsten Wettbewerbern aufweist, und betont, dass bereits bestehende Vorzeigeprojekte (z. B. Copernicus und Galileo) für Verteidigungsanwendungen ausgebaut werden sollten, um diese Lücke bei Weltraumtechnologien zu schließen; regt darüber hinaus an, dass die EU die Entwicklung ihrer IRIS²-Konstellation und die Entwicklung weiterer gemeinsamer EU-Projekte, z. B. für das Weltraumgesamtlagebewusstsein und Anwendungen für weltraumgestützte Flugkörperfrühwarnsysteme, dringend vorantreiben sollte;
28. weist erneut auf die zunehmenden Bedrohungen durch Cyberkriegsführung hin und betont, dass die EU ein EU-Koordinierungszentrum für die Cyberabwehr einrichten muss, um Cyberbedrohungen in Echtzeit zu überwachen, zu erkennen und darauf zu

reagieren;

29. erachtet es als sehr wichtig, dass andere industrielle Akteure, die keine verteidigungsbezogenen Tätigkeiten durchführen, bei Bedarf als potenzielle Partner in die Ausweitung der Produktion einbezogen werden;
30. fordert die EU auf, auf eine stärkere Zusammenarbeit der Streitkräfte, Hochschulen und Universitäten, Wirtschaftszweige und Investoren in der EU hinzuwirken;

Erwirken eines pragmatischen Umgangs mit Finanzierungsquellen

31. fordert die Kommission auf, einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, mit dem den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auferlegt wird, bis 2026 einen Mindestschwellenwert von 3 % ihres BIP für Verteidigungsausgaben zu erreichen, diesen Wert bis 2028 auf 4 % zu erhöhen und mindestens 0,5 % ihres BIP für die gemeinsame Verteidigung der EU aufzuwenden; betont, dass die derzeitige Bedrohungslage für die EU nach drei Jahrzehnten mit unzureichenden Rüstungsinvestitionen sehr viel höhere einschlägige Investitionen erfordert, hebt jedoch hervor, dass der EU-Haushalt die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten nur ergänzen, aber niemals ersetzen kann; unterstreicht, dass die Rüstungsinvestitionen der Mitgliedstaaten auch künftig das Rückgrat der Verteidigungsbereitschaft bilden, während sich die EU-Finanzierung und ihre Funktion bei der Harmonisierung und Straffung von Verfahren in erheblichem Maße darauf auswirken kann, diese Anstrengungen auszuweiten und zu vervielfachen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, konkrete Mittel und Wege zu erarbeiten und zu vereinbaren, mit denen die öffentlichen und privaten Investitionen in Verteidigung und Sicherheit auf der Ebene der Mitgliedstaaten und der EU kurzfristig und auf lange Sicht erheblich aufgestockt werden;
32. begrüßt, dass die Kommission den „ReArm Europe“-Plan angekündigt hat;
33. begrüßt den Vorschlag der Kommission, die nationale Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts zu aktivieren;
34. begrüßt den Vorschlag der Kommission für ein neues Instrument, mit dem den Mitgliedstaaten Darlehen in Höhe von 150 Mrd. EUR für gemeinsame Rüstungsinvestitionen zur Verfügung gestellt werden;
35. begrüßt, dass die Kommission angekündigt hat, dass mehr Mittel für verteidigungsbezogene Investitionen bereitgestellt werden sollen und dabei fortan auch kohäsionspolitische Programme genutzt werden können;
36. fordert, dass ein System von EU-Verteidigungsanleihen geprüft wird, um umfangreiche militärische Investitionen im Vorfeld zu finanzieren und so die dringende Entwicklung von Fähigkeiten abzusichern; fordert klare Zuweisungskriterien, bei denen der gemeinsamen Entwicklung von Fähigkeiten, Forschung und Innovation sowie der Infrastruktur für militärische Mobilität Vorrang eingeräumt wird; fordert in diesem Sinne, dass geprüft wird, ob nicht in Anspruch genommene Mittel aus dem Wiederaufbaufonds auf verteidigungspolitische Instrumente übertragen werden können;
37. unterstreicht, dass öffentlich-private Partnerschaften für die Finanzierung von

Rüstungsinvestitionen von wesentlicher Bedeutung sind; regt daher an, ein spezielles EU-Instrument einzurichten, mit dem nach dem Vorbild des Programms „InvestEU“ Anreize für private Rüstungsinvestitionen geschaffen werden;

38. begrüßt die Ankündigung der Kommission, Maßnahmen zur Mobilisierung von privatem Kapital durch Beschleunigung der Spar- und Investitionsunion und durch die EIB ergreifen zu wollen; fordert, dass die Darlehensvergaberegungen der EIB dringend überarbeitet werden und mit sofortiger Wirkung Flexibilität herbeigeführt wird, sodass die Beschränkungen entfallen, die derzeit für die Finanzierung der Beschaffung von Munition, Waffen und Ausrüstung oder von Infrastruktur für militärische Zwecke gelten; betont, dass diese grundlegende Reform notwendig ist, um ein maßgebliches Investitionspotenzial für den Verteidigungssektor der EU zu erschließen und Instrumente zur Risikoteilung auszubauen, damit Geschäftsbanken leichter Kredite an diesen Sektor vergeben können; fordert die EIB nachdrücklich auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um private Investitionen in die Verteidigung zu erleichtern und sicherzustellen, dass die Finanzlandschaft den wachsenden Bedarf der Industrie unterstützt;
39. fordert, dass frühere und neue Rechtsvorschriften und die Taxonomie überarbeitet werden, damit sie optimal dafür geeignet sind, die Rüstungsindustrie der EU voranzubringen;
40. vertritt die Auffassung, dass die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien und die Taxonomievorschriften sowie ihre Auslegung durch Ratingagenturen ein Hindernis für die Aufstockung der Mittel der öffentlichen Hand für die Verteidigung sind, und fordert die Kommission daher auf, dieses Problem unter anderem dadurch anzugehen, dass bei der Anpassung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor¹⁰ ausdrücklich ausgeschlossen wird, dass die Rüstungsindustrie als schädlich für die Nachhaltigkeit und die Gesellschaft gilt;

Innovationsförderung

41. fordert, dass nach dem Vorbild des US-amerikanischen Instituts zur Erforschung zukunftsorientierter Projekte für die Verteidigung (DARPA) als Teil der Europäischen Verteidigungsagentur eine weitere eine EU-Agentur gegründet wird, die allein für die Unterstützung der Forschung im Bereich neu aufkommender und disruptiver Technologien zuständig und mit einem angemessenen Risikokapital ausgestattet sein sollte; betont, dass die Finanzierung von Forschung und Entwicklung ausgeweitet werden muss, wobei durch die Einrichtung spezialisierter „Drehscheiben“ dafür gesorgt wird, dass sich alle Mitgliedstaaten daran beteiligen;
42. vertritt die Auffassung, dass die Finanzmittel für in Zusammenarbeit mit der Rüstungsindustrie betriebene akademische Forschungsprogramme aufgestockt werden müssen, um langfristig für eine intensive Forschungstätigkeit im Verteidigungsbereich Sorge zu tragen;

¹⁰ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/2088/oj>).

Vollendung des Verteidigungsbinnenmarkts

43. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich nicht länger auf Artikel 346 AEUV zu berufen, nur um die Vergaberichtlinie¹¹ nicht anwenden zu müssen, was dem Verteidigungsbinnenmarkt zuwiderläuft; fordert die Kommission auf, dieses Schlupfloch zu schließen, indem sie umgehend eine Überprüfung dieser Richtlinie und der Richtlinie über innergemeinschaftliche Verbringungen¹², die für das zweite Halbjahr 2025 geplant ist, auf den Weg bringt und beide Richtlinien so bald wie möglich neu fasst, um den Verteidigungsbinnenmarkt zu stärken und Flexibilität in Krisensituationen wie denen zu schaffen, mit denen die EU derzeit konfrontiert ist;
44. fordert, dass die NATO-Standards in EU-Rechtsvorschriften überführt werden, um auf die Interoperabilität der europäischen Streitkräfte hinzuwirken und gleichzeitig die Verhandlungsmacht der EU bei der Aushandlung dieser Standards in der NATO zu stärken und die konsequente Umsetzung dieser Standards in der Praxis durchzusetzen;
45. befürwortet nachdrücklich ein gemeinsames europäisches Zertifizierungssystem für Waffensysteme und eine Abkehr vom derzeitigen System der nationalen Zertifizierung, um die Einführung von Waffensystemen in den Streitkräften der Mitgliedstaaten zu beschleunigen;

Ausbau einer effizienten Governance

46. missbilligt, dass es den Verteidigungsstrukturen und -instrumenten der EU infolge der nur lockeren institutionellen Verbindung zwischen Rat und Kommission an Bindekraft und Effizienz mangelt, was nicht nur den Mehrwert und die Wirksamkeit der Zusammenarbeit im Rahmen der EU erheblich einschränkt, sondern auch zu einer ineffizienten Verwendung von Steuergeldern führt;
47. fordert, dass mit dem Rat (Verteidigung) eine neue ständige Ratsformation eingeführt wird;
48. regt an, dass das für Verteidigung und Weltraum zuständige Kommissionsmitglied zum Leiter der Europäischen Verteidigungsagentur werden und auch als Koordinator für SSZ-Projekte benannt werden sollte, indem eine Neufassung der entsprechenden Beschlüsse des Rates vorgelegt wird;
49. befürwortet, dass gemäß dem Vorschlag im EDIP ein „Ausschuss für Verteidigungsbereitschaft“ eingerichtet wird, dessen Vorsitz das für Verteidigung zuständige Kommissionsmitglied führt und der häufig in verschiedenen Zusammensetzungen zusammentreten sollte, z. B. unter Beteiligung der Verteidigungsminister der EU-Mitgliedstaaten, der Leiter der nationalen

¹¹ Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj>).

¹² Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/43/oj>).

Beschaffungsämter und von Industrievertretern;

50. ist der Ansicht, dass das für Verteidigung zuständige Kommissionsmitglied die Aufsicht über den EU-Militärausschuss, den Militärstab der EU und militärische Operationen ausüben sollte;
51. regt an, die Mittel für die SSZ und die Europäische Verteidigungsagentur in den gemeinsamen EU-Haushalt einzugliedern;
52. betont, dass im Bereich Verteidigung eine verstärkte und wirksame parlamentarische Kontrolle erforderlich ist, da es sich um einen wichtigen Bereich handelt und sich die steigenden Rüstungsinvestitionen auch auf andere Bereiche auswirken; fordert daher, dass eine interinstitutionelle Vereinbarung geschlossen wird, in der gewährleistet wird, dass das Europäische Parlament Zugang zu Verschlussachen erhält und die entsprechende physische Infrastruktur bereitgestellt wird, sodass Ausschusssitzungen je nach Geheimhaltungsgrad der EU – etwa R-UE/EU-R oder einem noch höheren Geheimhaltungsgrad – durchgeführt werden können;

Ausbau der Komplementarität zwischen EU und NATO

53. fordert eine echte strategische Partnerschaft zwischen der EU und der NATO unter uneingeschränkter Achtung der vereinbarten Leitprinzipien für die Zusammenarbeit und der eigenständigen Beschlussfassung beider Organisationen, hebt aber hervor, dass sie nur gemeinsam für Sicherheit sorgen und den langfristigen Wohlstand aufrechterhalten können;
54. betont, dass eine Vereinbarung über den Austausch von Verschlussachen zwischen der EU und der NATO erforderlich ist;
55. fordert, dass regelmäßig eine gemeinsame Rüstungskonferenz von EU und NATO anberaumt wird, um die Fähigkeitenentwicklungsanstrengungen zu koordinieren und aufeinander abzustimmen;
56. weist erneut darauf hin, dass auf inklusive, diskriminierungsfreie und auf Gegenseitigkeit beruhende Art und Weise sichergestellt werden muss, dass häufige Treffen und Gipfeltreffen zwischen der EU und der NATO auf politischer Ebene und auf Sachverständigenebene stattfinden;
57. fordert die EU auf, den strukturierten Dialog mit der NATO über die Verteidigungsindustrie zu verstärken, um die Zusammenarbeit in entscheidenden Bereichen wie Interoperabilität und Normung zu verbessern;

Ausbau der Zusammenarbeit mit Partnern außerhalb der EU

58. weist erneut darauf hin, dass es keine Alternative zu einer starken und dauerhaften transatlantischen Zusammenarbeit gibt, und vertritt daher die Auffassung, dass alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um die transatlantische Zusammenarbeit in allen Bereichen des Militär- und Verteidigungssektors auszubauen, und stellt nochmals fest, dass die europäische Verteidigung weiterentwickelt werden und die EU ihre Eigenständigkeit ausbauen muss;

59. betont, dass die Partnerschaft der EU mit gleichgesinnten Ländern, insbesondere in Europa, etwa mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen, gestärkt werden muss; fordert einen umfassenden Sicherheitspakt zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, der auch zentrale Themen wie Energie, Migration und kritische Minerale umfasst; weist darauf hin, dass der Ausbau der Beziehungen der EU zu globalen Partnern wie den USA, Japan und Australien einen Mehrwert bietet;

◦

◦ ◦

60. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Regierungen und Parlamenten der der NATO-Mitgliedsländer zu übermitteln.